

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Vaillant Group Austria GmbH
Stand Jänner 2025

1 Geltungsbereich

- 1.1 Lieferungen und Leistungen der Vaillant Group Austria GmbH, Clemens-Holzmeister-Straße 6, 1100 Wien, Österreich („Vaillant“) erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Lieferbedingungen („Lieferbedingungen“). Durch die Übermittlung einer Bestellung an Vaillant werden diese Lieferbedingungen Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur dann als angenommen, wenn sie von Vaillant als Zusatz zu diesen Lieferbedingungen schriftlich bestätigt werden. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung durch Vaillant vorbehaltlos erbracht oder deren Bezahlung entgegengenommen wurde.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller bis zur Geltung neuer Lieferbedingungen.
- 1.3 Werden zwischen Vaillant und dem Besteller gesonderte schriftliche Belieferungsverträge oder sonstige von diesen Lieferbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, so gelten diese Lieferbedingungen nachrangig und ergänzend.
- 1.4 Der Begriff „Vaillant Group“ in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen meint Vaillant sowie sämtliche mit Vaillant im Sinne des §189a Ziffer 8 UGB verbundene Unternehmen („Verbundene Unternehmen“).

2 Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Der Vertrag über die jeweilige Lieferung und/oder Leistung gilt als geschlossen, sobald Vaillant dem Besteller eine Auftragsbestätigung übersandt hat, oder aber zum Zeitpunkt des Versandes der Ware bzw. der Erbringung der Leistung, je nachdem was früher eintritt. Bestellungen, Abschlüsse und Bestellabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Bestellabrufe können auch per Datenfernübertragung (z.B. in Form einer elektronischen Schnittstelle), per E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege erfolgen und sind ohne Unterschrift gültig.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Vaillant. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

3 Technische Normen, Pläne und Unterlagen

- 3.1 Die von Vaillant gelieferten Geräte entsprechen den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Österreich geltenden technischen Bestimmungen und Normen. Gegebenenfalls wurden sie für Österreich in jeweils besonderer Ausführung gefertigt. Die Verwendung oder der Einbau solcher Geräte in einem anderen Land könnte gegen dessen Vorschriften verstoßen. Vaillant schließt jede Gewährleistung und Haftung dafür, dass die gelieferten Geräte den technischen Bestimmungen eines anderen Landes entsprechen, sowie für damit verbundene Folgeschäden, aus.
- 3.2 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde.
- 3.3 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von Vaillant. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Vaillant erfolgen.

4 Lieferung, Gefahrenübergang, Lieferung und Annahmeverzug, Verpackung

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Dem in der Auftragsbestätigung von Vaillant angeführten Lieferdatum, wobei Änderungen desselben durch den Kunden bis maximal 2 Wochen vor Lieferdatum möglich sind; oder
 - c) Datum der Erfüllung aller dem Besteller nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen.
- 4.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung bzw. Erbringung der Leistung EX WORKS - EXW gemäß INCOTERMS 2020. Für Ware, die frei Baustelle abgeladen, auf Kosten des Bestellers geliefert wird, erfolgt der Gefahrenübergang von Vaillant an den Besteller DELIVERED AT PLACE - DAP gemäß INCOTERMS 2020. Gleiches gilt für Batteriespeicher, welche ausschließlich DAP gemäß INCOTERMS 2020 aus dem Vaillant – Lager in Neuss, Deutschland, direkt geliefert werden.
- 4.3 Vaillant ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 4.4 Hat Vaillant einen Lieferverschuldung, so kann der Besteller entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 4.5 Wurde die vorgesehene Nachfrist durch Verschulden von Vaillant nicht genutzt, so kann der Besteller durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.

- 4.6 Nimmt der Besteller die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von Vaillant verschuldet, so kann Vaillant entweder Erfüllung verlangen oder auf die Bezahlung einer angemessenen Rücknahme- oder Stornierungsgebühr bestehen. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass eine solche bis zum Ausmaß von 50 % des Warenwertes zulässig ist.
- 4.7 Für die Lieferung von Batteriespeichern gilt wie folgt: Diese werden als ADR-Gefahrgut geliefert. Der Besteller ist insofern verpflichtet, die jeweilige Lieferung anzunehmen und diese unverzüglich auf Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Sollte sich der Besteller dennoch im Annahmeverzug befinden, so ist Vaillant berechtigt die Lieferung an der Lieferadresse auch ohne Übernahme durch den Besteller zu hinterlassen („Abstellverfügung“) oder alternativ auf Kosten und Gefahr des Bestellers bis zur Annahme bei einem Dritten zu verwahren.
- 4.8 Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive handelsüblicher Verpackung, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials erfolgt gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

5 Preise

- 5.1 Die von Vaillant bekanntgegebenen Preise basieren jeweils auf den Kosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Bestellers.
- 5.2 Sonstiger Preisbestandteil Verpackungs- und Transportkostenanteil (Mindestwertzuschlag): Bei einem Nettoauftragswert unter EUR 50,- (exkl. USt.) wird ein Mindestwertzuschlag von EUR 9,90 verrechnet.

6 Zahlung

- 6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der von Vaillant angebotenen bzw. in der Auftragsbestätigung angeführten Zahlungsbedingungen zu leisten. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung durch Vaillant. Vaillant behält sich vor, Rechnungen auch auf elektronischem Weg per E-Mail zu übermitteln.
- 6.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von Vaillant nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 6.3 Möchte der Besteller Zahlungen durch einen Dritten leisten, so hat er spätestens 14 (vierzehn) Tage im Voraus (i) den vollständigen Namen, den Sitz, die Firmenbuchnummer (bei natürlichen Personen das Geburtsdatum), Rechtsform des Dritten sowie die Namen der gesetzlichen Vertreter, (ii) das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Dritten sowie (iii) die Rechtsgrundlage und die Gründe, aus denen die Zahlung durch den Dritten erfolgen soll, mitzuteilen. Im Falle von wiederholten Zahlungen durch denselben Dritten

innerhalb eines Jahres ist keine erneute Erklärung erforderlich, solange sich die Inhalte der bereits erfolgten Erklärung nicht geändert haben. Wir behalten uns das Recht vor, Zahlungen durch einen Dritten abzulehnen.

- 6.4 Bei unbefriedigenden Auskünften über die Bonität des Bestellers oder wenn der Besteller mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber Vaillant in Verzug gerät, ist Vaillant berechtigt, die Fortsetzung einer laufenden längerfristigen Belieferung nach ihrer Wahl von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder vom Vertrag, unter Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche zurückzutreten.
- 6.5 Sofern auf Seiten des Bestellers kein Entlastungsgrund im Sinne des Artikel 11 vorliegt und er mit seinen Zahlungen gegenüber Vaillant in Verzug gerät, ist Vaillant berechtigt, Verzugszinsen gemäß §456 UGB in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen. Entstandene Mahn- und Betreibungskosten sind durch den Besteller zu ersetzen.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die von Vaillant zu liefernden Waren bleiben bis zu deren vollständigen Zahlung, inklusive jener der erbrachten Dienstleistungen, Eigentum von Vaillant.
- 7.2 Für den Fall der Veräußerung der Ware durch den Besteller vor vollständiger Bezahlung verpflichtet sich dieser schon jetzt, alle daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes an Vaillant abzutreten und seinen Vertragspartner darüber unmissverständlich in Kenntnis zu setzen.

8 Retourenabwicklung mit Gutschrifterstellung

- 8.1 Vaillant akzeptiert bis auf jederzeitigen Widerruf und nach ausschließlich eigenem Ermessen Warenrücknahmen („Retouren“) durch den Besteller nach Maßgabe der folgenden Kriterien:
- Ware mit einem Listenpreis von unter EUR 50,- (exkl. USt.) wird nur bei Verschulden seitens der Vaillant Group Austria GmbH zurückgenommen.
 - Eine Kostentragung für die Rückholung (Transport) von Retouren durch Vaillant erfolgt nur dann, wenn ein Verschulden seitens der Vaillant Group Austria GmbH vorliegt.
 - Die retournierte Ware muss originalverpackt sein bzw. bei Elektronikteilen in verschlossener Originalverpackung. Eine Rücknahme von beschädigter oder bereits installierter Ware ist nicht möglich.
 - Der Retoure ist eine Rechnungskopie sowie der entsprechende Lieferschein (Bezugsnachweis) beizulegen, und ist gleichzeitig auch ein Rückgabebegründung anzugeben.
 - Eine Rückgabe der jeweiligen Ware ist nur bis maximal 6 Monate nach der Lieferung möglich.
 - Eine Rückgabe von Batteriespeichern ist nicht möglich.

- 8.2 Für die Abwicklung von Retouren behält sich Vaillant das Recht vor, je nach Warenart eine Manipulationsgebühr in Höhe von von 15% bis 30% des jeweiligen Warenwertes (exkl. USt.) in Rechnung zu stellen, um die mit der Retourenabwicklung verbundenen Kosten der Kontrolle, Neuverpackung und der Wiedereinlagerung abzudecken.
- 8.3 Über den sich unter Abzug der Manipulationsgebühr gemäß Artikel 8.2 ergebenden Nettobetrag stellt Vaillant eine Gutschrift an den Besteller aus, welche für den zukünftigen Bezug von Waren bei Vaillant in Anspruch genommen werden kann.

9 Gewährleistung

- 9.1 Vaillant ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 9.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Lieferung an den Besteller. Für Fall des Auftretens von Mängeln ist die Gewährleistungsfrist für Verbesserungen oder Austausch auf einen Zeitraum von maximal 36 Monaten ab erstmaliger Lieferung bzw. Leistungserbringung durch Vaillant begrenzt.
- 9.3 Mängel muss der Besteller bei sonstigem Ausschluss jedes Rechtsanspruches unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen (nach Entdeckung des Mangels) gegenüber Vaillant schriftlich geltend machen.
- 9.4 Vaillant muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den gemeldeten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen. Vaillant entscheidet danach nach eigenem Ermessen, ob der Mangel selbst oder durch einen autorisierten Dritten durch Verbesserung oder Austausch behoben wird. Als Gewährleistungsort gilt der Erfüllungsort.
- 9.5 Mangelhafte Teile, welche im Zuge der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung ausgetauscht wurden, gehen mit dem Zeitpunkt der Nachbesserung/des Austausches in das Eigentum von Vaillant über.
- 9.6 Für die Kosten einer durch den Besteller selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat Vaillant nur dann aufzukommen, wenn Vaillant vorher hierzu die schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 9.7 Sofern nicht anders vereinbart, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht von Vaillant bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von Vaillant angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Besteller beigestelltes Material

zurückzuführen sind. Vaillant haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Die Gewährleistungspflicht gilt ebenso nicht für Mängel, die auf schlechter Aufstellung durch den Besteller oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, Nichteinhaltung von geltenden Normen (z.B. ÖNORM H 5195 Teil 1) oder den Einsatz von nicht nach G 48 zugelassenen Abgassystemen beruhen.

10 Haftung

- 10.1 Vaillant haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes, sofern Vaillant Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Die Haftung von Vaillant für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller ist ausgeschlossen.
- 10.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von 24 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.
- 10.4 Die Regelungen des Punktes 10 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Bestellers gegen Vaillant, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten von Vaillant wirksam.

11 Höhere Gewalt

- 11.1 Vaillant und der Besteller sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Sofern unvorhersehbare oder unabwendbare Umstände eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dazu zählen insbesondere Pandemien, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte (Streiks und Aussperrungen) sowie der Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Lieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Vaillant eintreten.

12 Compliance und Einhaltung von Exportbestimmungen

- 12.1 Vaillant und der Besteller bestätigen, dass sie während der Dauer des Vertragsverhältnisses die geltenden Gesetze einhalten, insbesondere in Bezug auf Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Sanktionen und Exportkontrollpflichten, Datenschutz, Menschenrechte, Arbeitsrechte, Arbeitsschutz und Umweltschutz. Der Besteller bestätigt, dass er interne Prozesse eingerichtet hat, und während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechterhält, welche die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen sicherstellen. Im Falle eines bestätigten Verstoßes oder eines eingeleiteten Gerichtsverfahrens wird der Besteller Vaillant - vorbehaltlich etwaig bestehender gesetzlicher Vertraulichkeitsverpflichtungen - über solche Vorfälle informieren. Vaillant behält sich alle Rechte in Bezug auf derartige Vorfälle vor.
- 12.2 Der Besteller hat bei Weitergabe der von Vaillant gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von Vaillant erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-) Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-) Exportbestimmungen des Sitzstaates von Vaillant bzw. der Vaillant Group, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 12.3 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Besteller Vaillant nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 13.1 Auf alle unter Anwendbarkeit dieser Lieferbedingungen geschlossenen Verträge („Vertrag“ bzw. „Verträge“) kommt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.
- 13.2 Für alle sich aus einem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.
- 13.3 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von Vaillant, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

